

- II — Der zu beurteilende Sachverhalt ist so gelagert, daß hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes erworbene spezifische Sachkenntnisse ausreichen bis 6,— M
- III — Der zu beurteilende Sachverhalt ist hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes unkompliziert und setzt zur Begutachtung erworbene berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus bis 3,— M

Zuschläge für die Qualifikation des Gutachters	
— Hochschulqualifikation	bis 3,— M
— Fachschulqualifikation	bis 2,— M
— keine Hoch- bzw. Fachschulqualifikation	bis 1,— M

Zuschläge für die Berufspraxis des Gutachters	
— Berufspraxis über 10 Jahre	M bis 3,— M
— Berufspraxis von 5 bis 10 Jahren	bis 2,— M
— Berufspraxis bis 5 Jahre	bis 1,— M

**Anordnung
über die Änderung der Anordnung
über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei
— Küstenfischereiordnung —**

vom 1. November 1971

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird in Übereinstimmung mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 22 der Küstenfischereiordnung vom 18. Mai 1960 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Küstengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird,
- b) den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1, 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 bis 7, § 6 Absätze 4 bis 7, § 7 Absätze 1 bis 4, § 8 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Absätze 2 bis 5, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Absätze 2 und 4 bis 9, § 16, § 17, § 18 Absätze 2 bis 6 und 8, § 19 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden. ^

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Oberfischmeisteramtes Rostock.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes Rostock befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Küstengewässern benutzt werden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbstständig eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Ziff. 30 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1971

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Krack * 1

**Anordnung
über die entgeltliche Nutzung
wissenschaftlich-technischer Ergebnisse
innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
— Nutzungsanordnung —**

vom 4. November 1971

Zur Sicherung einer effektiven Verwertung und Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und zur Gewährleistung einer hohen Rationalität der wissenschaftlich-technischen Arbeit ist die umfassende volkswirtschaftliche Nutzung bereits planmäßig erarbeiteter Forschungs- und Entwicklungsergebnisse weiter durchzusetzen. Dazu wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen der Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II S. 250) bei der entgeltlichen Nutzung erarbeiteter bzw. bereits angewandter wissen-